

Arbeitshilfe: Erforderliche Mindestbeträge bei Aufenthalten zu Bildungs- und Erwerbszwecken

Stand: 1. August 2024 – **inkl. der aufgrund der BAföG-Erhöhung geänderten Beträge für die Aufenthaltstitel zur Aus- und Weiterbildung**

In der Regel wird für die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels vorausgesetzt, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Dies gilt insbesondere für die Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes (das sind die Aufenthalte zum Zwecke einer Ausbildung, eines Studiums oder der Erwerbstätigkeit). In manchen Fällen werden bestimmte Mindestbeträge gefordert. Dies gilt vor allem für die Blaue Karte-EU sowie bei einigen Aufenthaltserlaubnissen zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit für Personen, die bereits über 44 Jahre alt sind. In anderen Fällen sind die geforderten Mindestbeträge abhängig von der individuellen Lebenssituation (z. B. von der Höhe der individuellen Unterkunftskosten) oder von vorgegebenen, unterschiedlich hohen Richtwerten.

Da es somit sehr unterschiedliche Werte für die jeweils geforderten Mindestbeträge bzw. die Prüfung der Lebensunterhaltssicherung gibt, soll die vorliegende Arbeitshilfe hierzu eine übersichtsartige Hilfestellung leisten und für die jeweiligen Aufenthaltstitel eine Orientierung über die geforderten Mindestbeträge geben. Wie es bei tabellarischen Übersichten nicht zu vermeiden ist, bietet auch diese Arbeitshilfe nur einen groben Orientierungsrahmen und ersetzt keinesfalls eine individuelle Prüfung. Zudem kann es unterschiedliche Auslegungen des geltenden Rechts und der Rechtsprechung geben. Wenn Sie Fehler oder Unklarheiten bemerken, melden Sie sich gern!

Wichtig: Die dargestellten Mindestbeträge sind lediglich als ausländerrechtliche Orientierungsgrößen für die Sicherung des Lebensunterhalts in Bezug auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu verstehen. Daneben muss im Rahmen der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit in vielen Fällen zusätzlich eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchgeführt werden. Für diese Zustimmung ist eine wesentliche Voraussetzung, dass die Entlohnung nicht schlechter ist als für vergleichbare inländische Arbeitnehmer*innen. Hierfür ist (je nach Betrieb, Branche und Tätigkeit) Tariflohn, ortsüblicher Lohn oder Mindestlohn einzuhalten, der erheblich über den dargestellten ausländerrechtlichen Mindestbeträgen liegen kann.

Ausführliche Informationen zum Thema Lebensunterhaltssicherung gibt die Arbeitshilfe des Paritätischen: [„Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis: Die Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel“](#)

Autor: GGUA Flüchtlingshilfe e. V. / Projekt Q

Claudius Voigt

Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.

Fon: 0251-1448626

voigt@ggua.de

www.einwanderer.net

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?		Anmerkungen
§ 16a AufenthG	AE für Aus- und Weiterbildung	822 Euro monatlich netto bei Berufsausbildung		<p>Wenn eine Krankenversicherung nicht aufgrund sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung besteht (z. B. bei schulischer Ausbildung) und auch nicht von Dritten übernommen wird, erhöht sich der geforderte Netto-Betrag um 137 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 380 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Das erforderliche Einkommen kann durch Erwerbseinkommen oder (auch ergänzend) durch Sperrkonto oder Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden. Auch BAB zählt zum Einkommen.</p> <p>Es handelt sich um Richtwerte. Auch bei einem geringeren Einkommen kann der Lebensunterhalt als gesichert gelten, wenn ein tatsächlich geringerer Bedarf nachgewiesen wird (etwa geringere Unterkunftskosten als 380 Euro).</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 3 S. 5f AufenthG, BMI: Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 2.3.2.1 ff; Visumhandbuch: Eintrag „Aus- und Weiterbildung“. Die BAföG-Sätze sind zum 25. Juli bzw. 1. August 2024 erhöht worden. Daher stimmen die Angaben in den genannten Anwendungshinweisen nicht mehr.</p>
§ 16b AufenthG	AE für Studium	992 Euro monatlich netto	11.904 Euro jährlich	<p>Wenn Krankenversicherung von Dritten übernommen wird oder bei Erwerbstätigkeit Teil der Sozialabgaben ist, reduziert sich der geforderte Netto-Betrag um 137 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 380 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Ansonsten: Siehe zu § 16a.</p>
§ 16c AufenthG	Aufenthalt <i>ohne Aufenthaltstitel</i> für bis zu 360 Tage („mobile Studierende“)	992 Euro monatlich netto	11.904 Euro jährlich	<p>Wenn Krankenversicherung von Dritten übernommen wird oder bei Erwerbstätigkeit Teil der Sozialabgaben ist, reduziert sich der geforderte Netto-Betrag um 137 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 380 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Ansonsten siehe zu § 16a.</p>
§ 16d AufenthG	AE für Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation	904 Euro monatlich netto		<p>Wenn eine Krankenversicherung nicht aufgrund sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung besteht (z. B. bei schulischer Maßnahme oder geringfügiger Beschäftigung) und auch nicht von Dritten übernommen wird, erhöht sich der geforderte Netto-Betrag um 137 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 380 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich.</p> <p>Ansonsten siehe zu § 16a.</p>

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?		Anmerkungen
§ 16e AufenthG	AE für studienbezogenes Praktikum-EU	855 Euro monatlich netto		Wenn eine Krankenversicherung nicht aufgrund sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung besteht (z. B. bei geringfügiger Beschäftigung) und auch nicht von Dritten oder über das andere EU-Land übernommen wird, erhöht sich der geforderte Netto-Betrag um 137 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 380 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Ansonsten: Siehe zu § 16a
§ 16f AufenthG	AE für Schulbesuch oder <i>studienvorbereitenden</i> Sprachkurs	992 Euro monatlich netto	11.904 Euro jährlich	Wenn Krankenversicherung bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung Teil der Sozialabgaben ist oder von Dritten übernommen wird, reduziert sich der geforderte Netto-Betrag um 137 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 380 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Ansonsten siehe zu § 16a.
§ 16f AufenthG	AE für Sprachkurs, <i>der nicht der Studienvorbereitung dient</i>	1.091 Euro monatlich netto		Wenn Krankenversicherung bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung Teil der Sozialabgaben ist oder von Dritten übernommen wird, reduziert sich der geforderte Netto-Betrag um 137 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 380 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Ansonsten siehe zu § 16a.
§ 16g AufenthG	AE für Ausbildung für Ausreisepflichtige	775 Euro monatlich netto		Bei kostenfreier Unterkunft oder wenn die Person bei den Eltern wohnt, reduziert sich der geforderte Betrag um 277 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Für § 16g Abs. 5 AufenthG (Zeit der Suche einer neuen Ausbildungsstelle oder einer Anschlussbeschäftigung) wird kein Mindesteinkommen verlangt (§ 16g Abs. 10 AufenthG). Ansonsten siehe zu § 16a.
§ 17 Abs. 1 AufenthG	AE zur Ausbildungsplatzsuche bzw. Studienbewerbung	1.091 Euro monatlich netto		Wenn Krankenversicherung bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung Teil der Sozialabgaben ist oder von Dritten übernommen wird, reduziert sich der geforderte Netto-Betrag um 137 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 380 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Ansonsten siehe zu § 16a.

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?		Anmerkungen
§ 18a AufenthG (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE unter 45 Jahre alt ist).	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 910 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person		Es gibt kein festgelegtes Mindesteinkommen. Durch das Einkommen muss jedoch in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Das heißt: Es darf kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das anrechenbare Einkommen (nach Abzug der Erwerbstätigen-Freibeträge gem. § 11b SGB II) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft). Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzugerechnet. Bei einer Vollzeitstelle wird stets vermutet, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 3 AufenthG; BMI: Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 2.3 ff; Visumhandbuch : Eintrag „Lebensunterhalt bei nationalen Visa“; BMI: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG , Nr. 2.3.
§ 18a AufenthG (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE 45 Jahre oder älter ist).	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung	4.152,50 Euro brutto monatlich	49.830 Euro brutto jährlich	Personen, die erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder 18b AufenthG erhalten und zu diesem Zeitpunkt 45 Jahre oder älter sind, müssen ein Mindesteinkommen von 55 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nachweisen. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht werden kann. Von dem Mindesteinkommen kann in begründeten Ausnahmefällen, in denen ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung besteht, abgesehen werden. Rechtsgrundlagen: § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG; BMI: Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 18.2.5 ; BMI: Bekanntmachung vom 13. Dezember 2022 über die Mindestgehälter bei vollendetem 45. Lebensjahr .
§ 18b AufenthG (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE unter 45 Jahre alt ist).	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 910 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person		Siehe Anmerkungen zu § 18a für unter 45jährige Personen .
§ 18b AufenthG (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE 45 Jahre oder älter ist).	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung	4.152,50 Euro brutto monatlich	49.830 Euro brutto jährlich	Siehe Anmerkungen zu § 18a für Personen, die 45 Jahre oder älter sind .

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?		Anmerkungen
§ 18c AufenthG	Niederlassungs- erlaubnis für Fachkräfte	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 910 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person		Siehe Anmerkungen zu § 18a für unter 45jährige Personen . Beim erforderlichen Einkommen für die Niederlassungserlaubnis wird nicht nach dem Alter differenziert. Zusätzlich zum gesicherten Lebensunterhalt müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein.
§ 18d AufenthG	AE für Forscher*innen	Für Erwerbstätige als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 663 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person	Für Nicht-Erwerbstätige als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 563 Euro plus Warmmiete plus Krankenversicherung für eine alleinstehende Person	Siehe Anmerkungen zu § 18a für unter 45jährige Personen . Beim erforderlichen Einkommen für Forscher*innen wird nicht nach dem Alter differenziert . Bei erwerbstätigen Personen dürfte in der Praxis häufig ein höheres Einkommen aufgrund der Erwerbstätigen-Freibeträge des § 11b Abs. 3 SGB II verlangt werden. Es ist jedoch fraglich, ob dies aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache C-578/08, Chakroun) und des BVerwG (Urteil vom 16.11.2010; 1 C 20.09) zulässig ist. Die dortige unionsrechtliche Auslegung des Sozialhilfebegriffs dürfte nämlich übertragbar sein auf Forscher*innen die der EU-REST-Richtlinie (RL 2016/801); Art. 7 Abs. 1e) unterliegen. Bei nicht-erwerbstätigen Personen fallen diese Freibeträge ohnehin nicht negativ ins Gewicht. Für nicht-erwerbstätige Forscher*innen (Stipendiat*innen und Selbstfinanzierer*innen) sieht das Auswärtige Amt in seinem Visumhandbuch (Eintrag „Lebensunterhalt bei nationalen Visa“) ein pauschales Mindesteinkommen von 947 Euro (BAföG-Höchstsatz plus zehn Prozent) vor. Dafür gibt es jedoch keine Rechtsgrundlage.
§ 18e AufenthG	Aufenthalt zum Zweck der <i>Forschung ohne Aufenthaltstitel</i> (kurzfristige Mobilität)	Siehe zu § 18d	Siehe zu § 18d	Siehe Anmerkungen zu § 18d
§ 18f AufenthG	AE für Forscher*innen (langfristige Mobilität)	Siehe zu § 18d	Siehe zu § 18d	Siehe Anmerkungen zu § 18d
§ 18g Abs. 1 S. 1 AufenthG	Blaue Karte EU in Regelberufen	3.775 Euro brutto monatlich	45.300 Euro brutto jährlich	Für die Erteilung und Verlängerung einer Blauen Karte-EU in Regelberufen wird ein Bruttoeinkommen in Höhe von 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung gefordert. Falls diese Grenze während der Gültigkeitsdauer der Blauen Karte steigt und das Einkommen dann darunter liegt, hat dies keine negativen Auswirkungen. Rechtsgrundlagen: § 18g AufenthG, Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 18g

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?		Anmerkungen
§ 18g Abs. 1 S. 2 AufenthG	Blaue Karte EU in Engpassberufen oder für Berufsanfänger*innen	3.420 Euro brutto monatlich	41.042 Euro brutto jährlich	Für Erteilung und Verlängerung einer Blauen Karte-EU in Engpassberufen (z. B. Ärzt*innen, Naturwissenschaftler*innen, IT-Spezialist*innen, Ingenieur*innen, Tierärzt*innen, Zahnärzt*innen, Apotheker*innen, akademische Gesundheitsberufe, Lehrkräfte usw.) sowie für Berufsanfänger*innen (Personen, die ihren Hochschulabschluss in den letzten drei Jahren absolviert haben) wird ein Bruttogehalt von 45,3 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung gefordert. Rechtsgrundlagen: § 18g AufenthG, Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 18g
§ 19 AufenthG	ICT-Karte	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 663 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person		Siehe Anmerkungen zu § 18a für unter 45jährige Personen . Beim erforderlichen Einkommen für Personen mit ICT-Karte wird nicht nach dem Alter differenziert . Bei erwerbstätigen Personen dürfte in der Praxis häufig ein höheres Einkommen aufgrund der Erwerbstätigen-Freibeträge des § 11b Abs. 3 SGB II verlangt werden. Es ist jedoch fraglich, ob dies aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache C-578/08, Chakroun) und des BVerwG (Urteil vom 16.11.2010; 1 C 20.09) zulässig ist. Die dortige unionsrechtliche Auslegung des Sozialhilfebegriffs dürfte nämlich übertragbar sein auf Personen mit ICT-Karte, die der EU-ICT-Richtlinie (RL 2014/66/EU ; Art. 5 Abs. 5) unterliegen.
§ 19a AufenthG	Aufenthalt <i>ohne Aufenthaltstitel</i> für kurzfristig transferierte Arbeitnehmer*innen	Keine Regelung	Keine Regelung	Da es sich nicht um einen Aufenthaltstitel handelt, sind § 5 Abs. 1 Nr.1 und § 2 Abs. 3 AufenthG nicht anwendbar. Voraussetzung ist jedoch ein Erwerbseinkommen, das nicht „ <i>ungünstiger ist als das Arbeitsentgelt vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer</i> “ (§ 19a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).
§ 19b AufenthG	Mobiler ICT-Karte	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 663 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person		Siehe Anmerkungen zu § 18a für unter 45jährige Personen . Beim erforderlichen Einkommen für Personen mit Mobiler ICT-Karte wird nicht nach dem Alter differenziert . Bei erwerbstätigen Personen dürfte in der Praxis häufig ein höheres Einkommen aufgrund der Erwerbstätigen-Freibeträge des § 11b Abs. 3 SGB II verlangt werden. Es ist jedoch fraglich, ob dies aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache C-578/08, Chakroun) und des BVerwG (Urteil vom 16.11.2010; 1 C 20.09) zulässig ist. Die dortige unionsrechtliche Auslegung des Sozialhilfebegriffs dürfte nämlich übertragbar sein auf Personen mit Mobiler-ICT-Karte, die der EU-ICT-Richtlinie (RL 2014/66/EU ; Art. 5 Abs. 5) unterliegen.

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?		Anmerkungen
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22a BeschV (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE unter 45 Jahre alt ist).	AE für Beschäftigung als Pflegehilfskraft	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 910 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person		Es gibt kein festgelegtes Mindesteinkommen. Durch das Einkommen muss jedoch in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Das heißt: Es darf kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das anrechenbare Einkommen (nach Abzug der Erwerbstätigen-Freibeträge gem. § 11b SGB II) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft). Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzugerechnet. Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 3 AufenthG; BMI: Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 2.3 ff; Visumhandbuch : Eintrag „Lebensunterhalt bei nationalen Visa“; Netto-Brutto-Rechner www.nettolohn.de ; BMI: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG , Nr. 2.3.
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22a BeschV (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE 45 Jahre oder älter ist).	AE für Beschäftigung als Pflegehilfskraft	4.152,50 Euro brutto monatlich	49.830 Euro brutto jährlich	Personen, die erstmalig die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 1 i. V. m. § 22a BeschV erhalten und zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme 45 Jahre oder älter sind, müssen ein Mindesteinkommen von 55 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nachweisen. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht werden kann. Von dem Mindesteinkommen kann in bestimmten Fällen abgesehen werden. Rechtsgrundlagen: § 1 Abs. 2 BeschV; BMI: Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 18.2.5 ;.
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE unter 45 Jahre alt ist).	AE für Beschäftigung als Berufskraftfahrer*in	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 910 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person		Siehe Anmerkung zu § 19c Abs. 1 i. V. m. § 22a BeschV für Personen unter 45 Jahre
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE 45 Jahre oder älter ist).	AE für Beschäftigung als Berufskraftfahrer*in	4.152,50 Euro brutto monatlich	49.830 Euro brutto jährlich	Siehe Anmerkung zu § 19c Abs. 1 i. V. m. § 22a BeschV für Personen, die 45 Jahre oder älter sind.

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?		Anmerkungen
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (unter 45 Jahre alt).	AE für Beschäftigung nach der Westbalkanregelung	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 910 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person		Siehe Anmerkung zu § 19c Abs. 1 i. V. m. § 22a BeschV für Personen unter 45 Jahre
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (45 Jahre oder älter).	AE für Beschäftigung nach der Westbalkanregelung	4.152,50 Euro brutto monatlich	49.830 Euro brutto jährlich	Siehe Anmerkung zu § 19c Abs. 1 i. V. m. § 22a BeschV für Personen, die 45 Jahre oder älter sind.
§ 19c Abs. 1 AufenthG in sonstigen Fällen	AE für sonstige Beschäftigungen (z. B. Au Pair, Freiwilligendienste, Saisonarbeitnehmer*innen usw.)	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 910 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person		Für § 19c Abs. 1 AufenthG in sonstigen Fällen wird nicht nach dem Alter differenziert. Ansonsten siehe Anmerkungen zu § 19c Abs. 1 i. V. m. § 24a BeschV für Personen unter 45 Jahre. Sonderregelung für Au Pairs: Hier ist normalerweise von einem gesicherten Lebensunterhalt auszugehen, wenn ein wirksamer Au-Pair-Vertrag vorliegt, die Unterkunft und Verpflegung durch die Gastfamilie gesichert, ein Taschengeld von 280 Euro gezahlt, die Kranken- und Unfallversicherung durch die Gastfamilie sichergestellt wird und die Gastfamilie mindestens 50 Euro monatlich für Sprachkurskosten übernimmt (siehe Merkblatt der BA: „ Au-Pair in deutschen Familien “). Sonderregelung für gesetzlich geregelten Freiwilligendienst (FSJ, BufDi usw.): Der Lebensunterhalt gilt in der Regel durch Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung als gesichert. Hierfür reichen in der Regel die Angaben der Einsatzstelle/des Trägers in der Vereinbarung aus (siehe Auswärtiges Amt: Visumhandbuch , Eintrag „Freiwilligendienste“).
§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV (IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikation)	AE für Beschäftigung mit ausgeprägten beruflichen Kenntnissen	4.530 Euro brutto monatlich	54.360 Euro brutto jährlich	Für Personen, die als IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikation die Zustimmung zur Beschäftigung erhalten, wird unabhängig vom Alter ein Mindesteinkommen von 60 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung vorausgesetzt. Rechtsgrundlagen: § 6 BeschV

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?		Anmerkungen
§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV (Fachkräfte mit im Ausland anerkanntem Abschluss) (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE unter 45 Jahre alt ist).	AE für Beschäftigung mit ausgeprägten beruflichen Kenntnissen	3.998 Euro brutto monatlich	40.770 Euro brutto jährlich	Bei Personen, die keinen in Deutschland anerkannten, aber einen im Ausland anerkannten Abschluss und eine bestimmte Berufserfahrung haben, wird für die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV ein Mindesteinkommen von 45 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung vorausgesetzt. Rechtsgrundlagen: § 6 BeschV Rechtsgrundlagen: § 1 Abs. 2 BeschV; BMI: Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 18.2.5 ;.
§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV (Fachkräfte mit im Ausland anerkanntem Abschluss) (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE 45 Jahre oder älter ist).	AE für Beschäftigung mit ausgeprägten beruflichen Kenntnissen	4.152,50 Euro brutto monatlich	49.830 Euro brutto jährlich	Personen, die erstmalig die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 2 i. V. m. § 6 BeschV erhalten und zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme 45 Jahre oder älter sind, müssen ein Mindesteinkommen von 55 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nachweisen. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht werden kann. Von dem Mindesteinkommen kann in bestimmten Fällen abgesehen werden. Rechtsgrundlagen: § 1 Abs. 2 BeschV; BMI: Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 18.2.5 ;.
§ 19c Abs. 3 und 4 AufenthG	AE für andere Beschäftigungszwecke bei besonderem Interesse und für Beamte	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 910 Euro plus Warmmiete für eine allein-stehende Person		Es gibt kein festgelegtes Mindesteinkommen. Durch das Einkommen muss jedoch in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Das heißt: Es darf kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das anrechenbare Einkommen (nach Abzug der Erwerbstätigen-Freibeträge gem. § 11b SGB II) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft). Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzugerechnet. Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 3 AufenthG; BMI: Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 2.3 ff; Visumhandbuch : Eintrag „Lebensunterhalt bei nationalen Visa“; Netto-Brutto-Rechner www.nettolohn.de ; BMI: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG , Nr. 2.3.

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?		Anmerkungen
§ 19d AufenthG	AE für qualifizierte (frühere) Geduldete	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 910 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person		Siehe Anmerkung zu § 19c Abs. 3 und 4 AufenthG .
§ 19e AufenthG	AE für Teilnahme am Europäischen Freiwilligendienst	Entsprechend der Vereinbarung mit der Einsatzstelle.		Der Lebensunterhalt gilt in der Regel durch Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung als gesichert. Hierfür reichen in der Regel die Angaben der Einsatzstelle/des Trägers in der Vereinbarung aus (siehe Auswärtiges Amt: Visumhandbuch , Eintrag „Freiwilligendienste“).
§ 20 AufenthG	AE zur Arbeitssuche	Für Erwerbstätige als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 910 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person	Für Nicht-Erwerbstätige als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 563 Euro plus Warmmiete plus Krankenversicherung für eine alleinstehende Person	Es gibt kein festgelegtes Mindesteinkommen. Der Lebensunterhalt muss jedoch zwingend gesichert sein. Das heißt: Es darf kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das anrechenbare Einkommen (bei Erwerbstätigen: nach Abzug der Erwerbstätigen-Freibeträge gem. § 11b SGB II) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft). Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzugerechnet. Das erforderliche Einkommen kann durch Erwerbseinkommen, oder (auch ergänzend) durch Sperrkonto oder Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden. Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 3 AufenthG; BMI: Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 2.3 ff; Visumhandbuch : Eintrag „Lebensunterhalt bei nationalen Visa“; BMI: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG , Nr. 2.3. Für Personen mit § 20 AufenthG sieht das Auswärtige Amt in seinem Visumhandbuch (Eintrag „Lebensunterhalt bei nationalen Visa“) ein pauschales Mindesteinkommen von 947 Euro (BAföG-Höchstsatz plus zehn Prozent) vor. Dafür gibt es jedoch keine Rechtsgrundlage.
§ 20a AufenthG	Chancenkarte	Für Erwerbstätige als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 910 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person	Für Nicht-Erwerbstätige als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 563 Euro plus Warmmiete plus Krankenversicherung	

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?		Anmerkungen
§ 21 AufenthG	AE / NE für Selbstständige	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 910 Euro plus Warmmiete plus Krankenversicherung für eine alleinstehende Person		Siehe Anmerkungen zu § 19c Abs. 3 und 4. Zusätzlich wird für Personen, die über 45 Jahre alt sind, in der Regel eine „angemessene Altersvorsorge“ vorausgesetzt.
§ 38a AufenthG	AE für in einem anderen Unionsstaat langfristig Aufenthaltsberechtigte	Als Orientierungsgröße: 663 Euro monatlich netto für eine alleinstehende Person	Für Nicht-Erwerbstätige als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 563 Euro plus Warmmiete plus Krankenversicherung für eine alleinstehende Person	Es gibt kein festgelegtes Mindesteinkommen. Der Lebensunterhalt muss jedoch zwingend gesichert sein. Das heißt: Es darf kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das anrechenbare Einkommen (bei Erwerbstätigen: nach Abzug des Grundfreibetrags von 100 Euro) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft). Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzugerechnet. Das erforderliche Einkommen kann durch Erwerbseinkommen, oder (auch ergänzend) durch Sperrkonto oder Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden. Bei erwerbstätigen Personen dürfte in der Praxis häufig ein höheres Einkommen aufgrund der Erwerbstätigen-Freibeträge des § 11b Abs. 3 SGB II verlangt werden. Dies dürfte aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache C-578/08, Chakroun) und des BVerwG (Urteil vom 16.11.2010; 1 C 20.09) unzulässig ist. Die dortige unionsrechtliche Auslegung des Sozialhilfebegriffs ist nämlich übertragbar auf Personen mit § 38a, die der EU-Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG); Art. 15 Abs. 2, unterliegen.